

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



Behördenreglement

vom

8. Dezember 2016

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
B. Rechte und Pflichten	3
§ 3 Aufgabenerfüllung	3
§ 4 Ablehnung von Vorteilen	3
§ 5 Schweigepflicht.....	4
§ 6 Verantwortlichkeit.....	4
C. Entschädigungen	4
§ 7 Entschädigungsgrundsätze	4
1. Jahresgrundentschädigung	4
§ 8 Grundsatz	4
§ 9 Anspruch.....	5
2. Entschädigung nach Zeitaufwand.....	5
§ 10 Grundsatz	5
§ 11 Anspruch.....	6
3. übrige Bestimmungen.....	6
§ 12 Ersatz von Auslagen und Spesen	6
§ 13 Anpassung an die Teuerung	6
§ 14 Auszahlung	6
D. Versicherungen	6
§ 15 Rechtsschutz	6
§ 16 Haftpflichtversicherung.....	6
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 18 Inkrafttreten.....	7

Ingress

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Organen sowie Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen der Gemeinde fest.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für gewählte

- a) Mitglieder der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Sozialhilfebehörde, Schulrat);
- b) Mitglieder der Kontrollorgane (Rechnungsprüfungskommission, Geschäftsprüfungskommission);
- c) Mitglieder des Wahlbüros und der übrigen Hilfsorgane (beratende ständige und nicht-ständige Kommissionen und Ausschüsse);
- d) Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen, nachfolgend Behördenmitglieder und Funktionsträger genannt.

² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde gilt das Personalreglement.

³ Behördenmitglieder und Funktionsträger erfüllen öffentliche Aufgaben, ohne dabei in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde zu stehen.

B. Rechte und Pflichten

§ 3 Aufgabenerfüllung

¹ Die Behördenmitglieder und Funktionsträger sind zur persönlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet.

² Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und wirtschaftlich zu erfüllen und dabei die Interessen der Gemeinde zu wahren.

³ Für Kontroll- und Hilfsorgane sowie für nebenamtliche Funktionen kann der Gemeinderat Pflichtenhefte erlassen.

§ 4 Ablehnung von Vorteilen

¹ Behördenmitglieder und Funktionsträger dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Amt stehen, für sich oder für andere verlangen, annehmen oder sich versprechen lassen.

² Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Aufmerksamkeiten von geringem Wert sowie von Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 5 Schweigepflicht

¹ Die einzelnen Behördenmitglieder und Funktionsträger sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Ausenstehende bekanntgegeben werden.

³ Die Schweigepflicht bleibt auch nach Rücktritt vom Amt bestehen.

§ 6 Verantwortlichkeit

¹ Behördenmitglieder und Funktionsträger haften in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung für den der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

² Schadenersatzbegehren gegen Behördenmitglieder und Funktionsträger sind an die Gemeinde zu richten.

³ Wird die Gemeinde von einer geschädigten Person direkt für erlittenen Schaden in Anspruch genommen, so kann sie bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden Rückgriff auf die verantwortlichen Behördenmitglieder und Funktionsträger nehmen.

C. Entschädigungen

§ 7 Entschädigungsgrundsätze

¹ Die Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten eine Entschädigung.

² Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

1. Jahresgrundentschädigung

§ 8 Grundsatz

¹ Mit der Jahresgrundentschädigung werden die folgenden ordentlichen Leistungen abgegolten:

- a) Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen;
- c) Teilnahme an der Gemeindeversammlung;
- d) Teilnahme an Anlässen, denen keine offizielle Einladung vorausging (insbesondere gesellschaftliche Anlässe, ohne offizielle Gemeindevertretungsfunktion).

² Für Mitglieder des Gemeinderates sind mit der Jahresgrundentschädigung auch folgende ordentliche Leistungen abgegolten:

- a) Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen
- b) Augenscheine und Informationsveranstaltungen
- c) Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen;
- d) Regelmässige Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde;
- e) Repräsentationsaufgaben

³ Die Jahresgrundentschädigung bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahrs, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilmässig entrichtet.

§ 9 Anspruch

¹ Gemeinderat

- a) Gemeindepräsident/in CHF 28'000.00
- b) Vizepräsident/in CHF 19'000.00
- c) Mitglieder CHF 15'000.00

² Sozialhilfebehörde

- Präsident/in CHF 3'000.00

³ Schulrat der Primarschule und des Kindergartens

- Präsident/in CHF 4'000.00

⁴ Wasserversorgung Pfeffingen

- a) Brunnenmeister CHF 4'500.00
- b) Brunnenmeister Stv. CHF 1'000.00

⁵ Ferienpass Birseck-Leimental

- Vertreter/in Arbeitsgruppe CHF 800.00

2. Entschädigung nach Zeitaufwand

§ 10 Grundsatz

¹ Die Behördenmitglieder und Funktionsträger beziehen zusätzlich zu einer allfälligen Jahresgrundentschädigung für ihre Sitzungen eine ordentliche Sitzungsentschädigung, sofern in der Jahresgrundentschädigung die Sitzungsteilnahmen nicht bereits abgegolten sind.

² Sitzungsentschädigungen werden nur für Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet. Als Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden und Organen der Gemeinde in beschlussfähiger Besetzung, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben, vom Präsidium oder von einer von ihm beauftragten Stelle eingeladen worden ist.

³ Die Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten bei ausserordentlichen Leistungen zusätzlich zur Jahresgrundentschädigung und zur Sitzungsentschädigung eine Vergütung nach Stunden. Als ausserordentliche Beanspruchungen gelten, sofern diese nicht bereits mit der Jahresgrundentschädigung abgegolten sind, insbesondere:

- a) Delegationen auswärts als Vertreter einer Behörde oder eines Organs;
- b) Teilnahme als Mitglied einer Behörde oder eines Organs an Augenscheinen, an Informationen, an Besprechungen mit kantonalen und Bundesamtsstellen, Nachbargemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie Privatpersonen;
- c) Repräsentationsaufgaben.

⁴ Es wird mindestens der Ansatz für eine Stunde berechnet; jede weitere angebrochene Viertelstunde wird voll angerechnet.

⁵ Die Entschädigungen nach Zeitaufwand sind in einer Abrechnung festzuhalten. Die Abrechnungen sind von den jeweiligen Präsidien zu visieren.

§ 11 Anspruch

¹ Sitzungsentuschädigung pro Stunde

- a) Präsident CHF 54.65
- b) Protokollführer CHF 54.65
- c) übrige Mitglieder CHF 32.80

² Mitglieder des Wahlbüros erhalten für Einsätze am Samstag und am Sonntag einen Zuschlag von 50%.

3. übrige Bestimmungen

§ 12 Ersatz von Auslagen und Spesen

Für den Ersatz von Auslagen und Spesen wie Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.

§ 13 Anpassung an die Teuerung

Die in diesem Reglement aufgeführten Beträge – sie entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 102.4 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100) – werden jeweils auf Jahresbeginn einer allfälligen Teuerung angepasst. Eine negative Teuerung wird nicht angepasst (Beizstand).

§ 14 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Jahresgrundentschädigungen für den Gemeinderat erfolgt halbjährlich.

² Die übrigen Entschädigungen werden im Dezember ausbezahlt.

D. Versicherungen

§ 15 Rechtsschutz

Werden Behördenmitglieder und Funktionsträger von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig, trägt die Gemeinde die Kosten des Rechtsschutzes.

§ 16 Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für alle Behördenmitglieder und Funktionsträger eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ab, welche Schäden deckt, die Drittpersonen aus der Amtsführung erwachsen.

² Die Prämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt das Entschädigungsreglement vom 27. November 2001.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Vorliegen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

gez. Sven Stohler

gez. Walter Speranza

Das Behördenreglement ist mit Verfügung vom 22. März 2017 von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt worden.

Finanz- und Kirchendirektion

Kanton Basel-Landschaft

gez. Anton Lauber, Regierungsrat